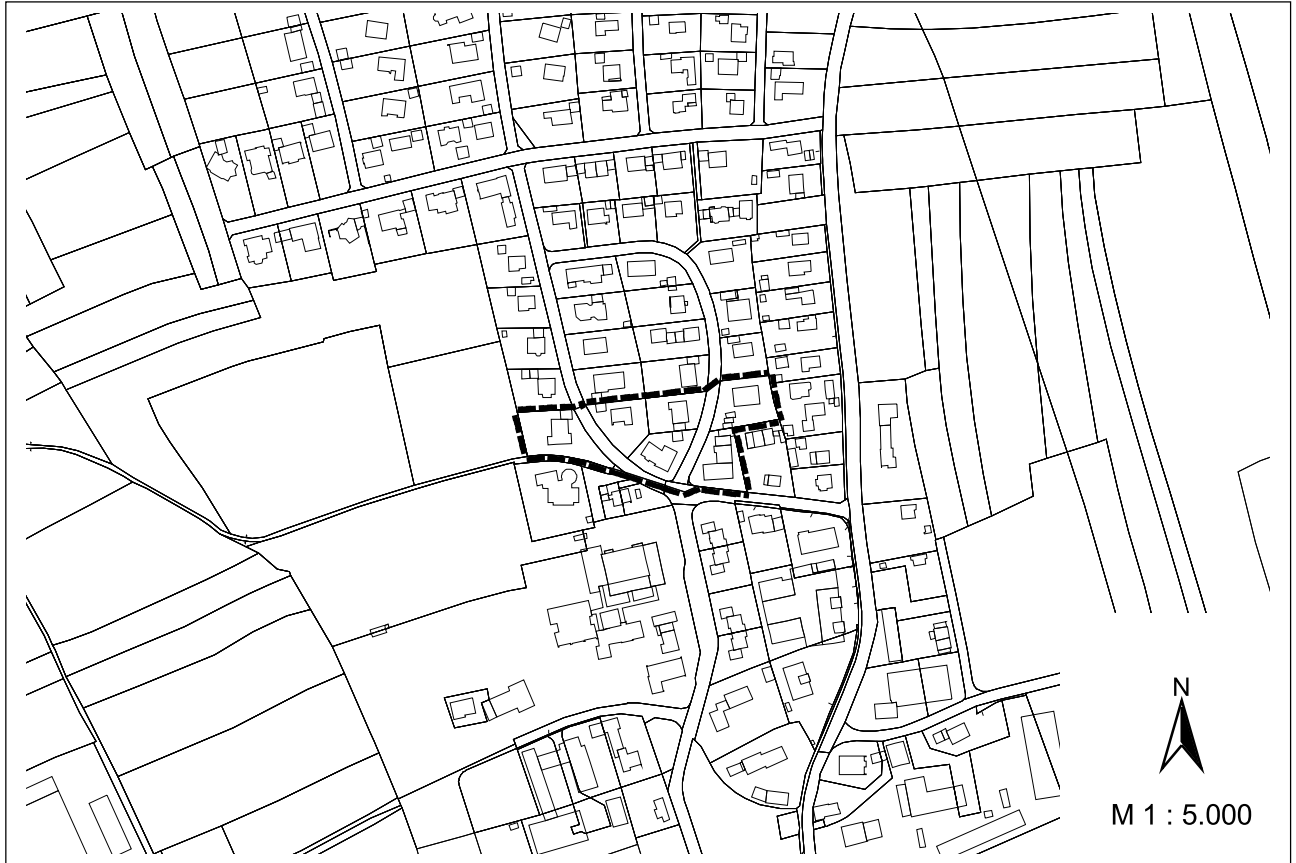


GEMEINDE STRASSLACH-DINGHARTING

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "STRASSLACH-UNTERFELD"

für den aus der Planzeichnung ersichtlichen Bereich der Gemeinde Straßlach-Dingharting

Lageplan



Die Gemeinde Straßlach-Dingharting erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 13a Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

Fassung vom: 27.10.2020
Geändert am: 24.02.2021

Planfertiger:

Planungsbüro U-Plan
Mooseurach 16, 82549 Königsdorf
Tel. 08179/925540 Fax 08179/925545
E-Mail: mail@buero-u-plan.de
Internet: www.buero-u-plan.de



Auskünfte:


Gemeinde Straßlach-Dingharting
Schulstraße 21, 82064 Straßlach
Tel. 08170/9300-0 Fax 08170/9300-846
E-Mail: rathaus@strasslach.de
Internet: www.strasslach-dingharting.de

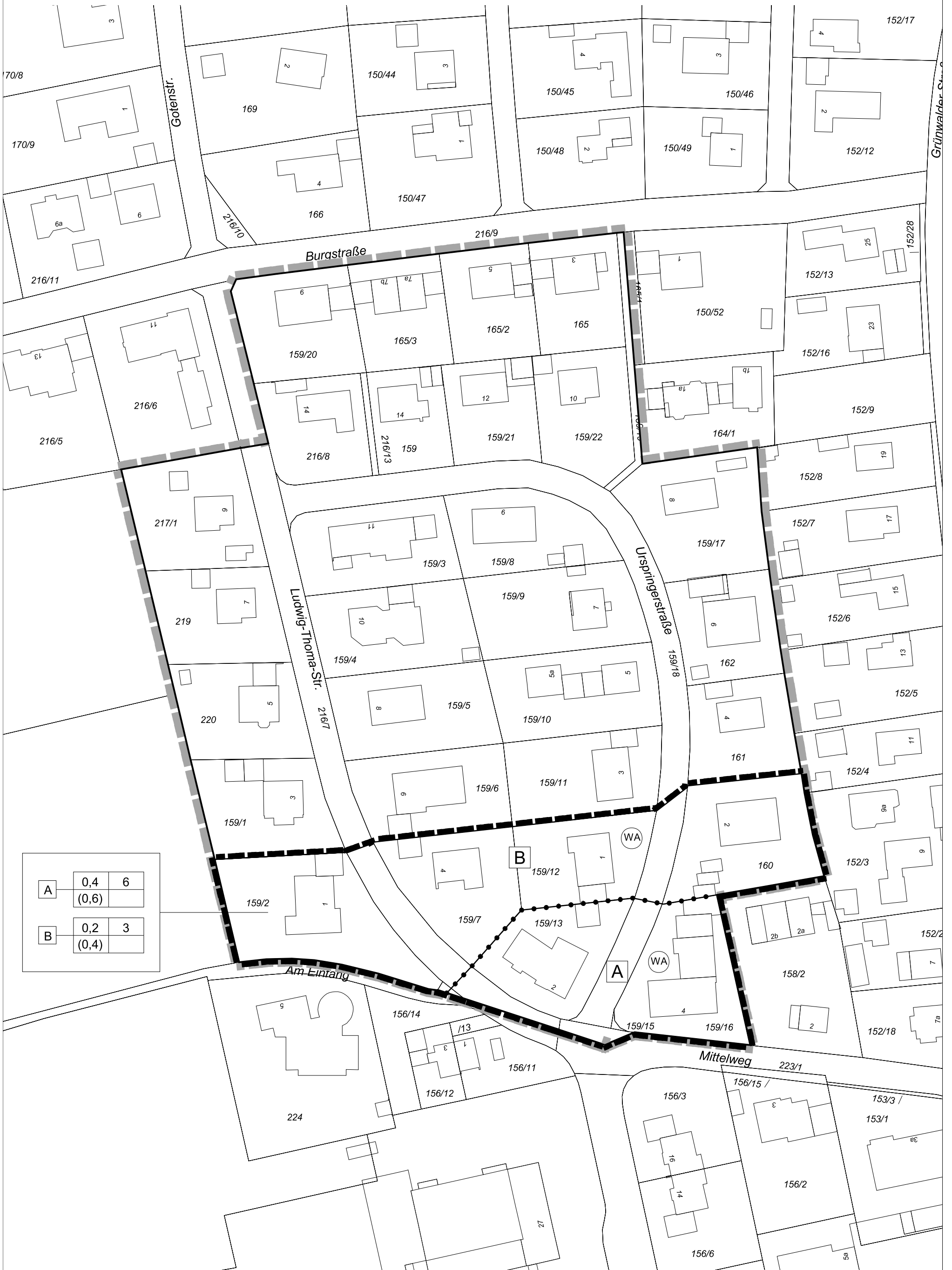


1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "STRASSLACH-UNTERFELD", GEMEINDE STRASSLACH-DINGHARTING

Fassung vom: 27.10.2020
 Geändert am: 24.02.2021

Planfertiger: Planungsbüro U-Plan

N

 M 1 : 1.000





A	0,4	6
	(0,6)	
B	0,2	3
	(0,4)	

1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßlach-Unterfeld“, Gemeinde Straßlach-Dingharting

A) Festsetzungen

1. Geltungsbereich

1.1  Grenze des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßlach-Unterfeld“

1.2  Grenze des Geltungsbereiches des seit 01.04.1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Straßlach-Unterfeld“, Fassung vom 20.01.1998.

2. Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 5 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) sind ausgeschlossen.

3. Maß der baulichen Nutzung

3.1

0,4	

 Maximal zulässige Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO, z. B. 0,4

3.2

(0,6)	

 Maximal zulässige Grundflächenzahl einschließlich der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen, z. B. 0,6

3.3

	6

 Maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude, z. B. 6

3.4  Abgrenzung von Gebieten unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

3.5 Für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßlach-Unterfeld“ werden die im seit 01.04.1999 rechtskräftigen Bebauungsplan „Straßlach-Unterfeld“, Fassung vom 20.01.1998 festgesetzten Geschossflächenzahlen (GFZ) aufgehoben.

4. Sonstige Festsetzungen

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des seit 01.04.1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Straßlach-Unterfeld“, Fassung vom 20.01.1998.

B) Hinweise

1. 159/13 Flurstücksnummer, z. B. 159/13
2. _____ Flurgrenze
3. A Bezeichnung des Baugebietes, z. B. A
4. Sollten im Zuge der Erd- bzw. Aushubarbeiten Bodendenkmäler zutage kommen, so müssen die Arbeiten unverzüglich eingestellt und die Funde dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden (Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG).
4. Im Übrigen gelten die Hinweise des seit 01.04.1999 rechtskräftigen Bebauungsplanes „Straßlach-Unterefeld“, Fassung vom 20.01.1998.

C) Nachrichtliche Übernahmen

1. Die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Straßlach-Dingharting, zuletzt geändert mit Wirkung vom 06.12.2018 ist in allen Punkten, die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten.
2. Die Satzung für die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Straßlach-Dingharting vom 03.04.2009 ist in allen Punkten, die in diesem Bebauungsplan nicht durch Festsetzungen speziell geregelt sind, zu beachten.

D) Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am gefasst und am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan i.d.F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan i.d.F. vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis ausgeführt (Parallelbeteiligung nach § 4 a Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan i.d.F. vom wurde am gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Gemeinde Straßlach-Dingharting, den

.....

1. Bürgermeister

Siegel

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Gemeinde Straßlach-Dingharting, den

.....

1. Bürgermeister

Siegel